

# RS Vwgh 2022/1/13 Ra 2021/11/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §4 Abs2 Z2  
ÄrzteG 1998 §59 Abs3  
AVG §37  
AVG §45 Abs3  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc  
VwGVG 2014 §24

## Rechtssatz

Der VwGH hat bereits ausgeführt, dass es zwar gegen die Vertrauenswürdigkeit des Arztes sprechen kann, wenn dieser in seinen Publikationen und Vorträgen unmissverständlich zum Ausdruck bringt, er würde die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft gebotenen Impfungen in einer konkreten Behandlungssituation nicht verabreichen oder seinen Patienten von derartigen Impfungen ohne Aufklärung über die seiner Meinung entgegengesetzte Auffassung abraten. Eine derartige Prognose kann jedoch nur auf der Basis konkreter Ermittlungen (wie etwa einer Befragung der Partei) getroffen werden (vgl. VwGH 24.7.2013, 2010/11/0075).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021110007.L04

## Im RIS seit

24.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)